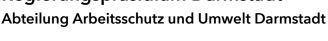
Regierungspräsidium Darmstadt





Gegen Empfangsbekenntnis

Grundstücksgesellschaft Kath-Riegel-Overlack GbR mbH Werner-von-Siemens Str. 6 68649 Groß-Rohrheim Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

IV/Da 42.2 100h 14.05 - Dest - 6 -

Fristenbriefkasten:

64283 Darmstadt

Luisenplatz 2

Bearbeiter/in: Christina Lehmann Durchwahl: 06151 12 -6385

Datum: 11. Februar 2014

Änderungs- und Ergänzungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 27. Juli 2013, ergänzt mit Schreiben vom 30. August 2013 und 4. November 2013 wird der

Grundstücksgesellschaft Kath-Riegel-Overlack GbR mbH Werner-von-Siemens-Str. 6 68649 Groß-Rohrheim

nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides nach § 16 BlmSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 68649 Groß-Rohrheim

Gemarkung: Groß-Rohrheim

Flur: 13 Flurstück Nr.: 145/7

die bestehende Lösemittelaufbereitungsanlage bei unveränderter Betriebsweise der Gesamtanlage zu ändern. Die Rohwareannahme kann jetzt auch - ergänzend zu der bisherigen Anlieferung durch Tankzüge - über Fässer erfolgen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Kosten werden festgesetzt auf 1.537,50 €.

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)

06151 12 6347 (allgemein)

Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefax:

Inhaltsverzeichnis

		Seite
l.	Genehmigungsbescheid	1
II.	Eingeschlossene Entscheidungen	2
III.	Antragsunterlagen	2
IV.	Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmschG	3
	1. Allgemeines	3
	2. Betriebliche Erfordernisse	4
	3. Dokumentation	4
	4. Immissionsschutz	4
	5. Abfallwirtschaftliche Erfordernisse	5
	6. Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse	7
V.	Begründung	7
VI.	Rechtsbehelfsbelehrung	11

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BlmSchV).

III. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Kapitel	Titel	Seiten
	Deckblatt	1
1	Antrag	7
2	Inhaltsverzeichnis	3
3	Kurzbeschreibung	2
4	Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten ENTFÄLLT	
5	Standort und Umgebung der Anlage	3 1 Plan
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	29
7	Stoffe. Stoffmengen, Stoffdaten	9
8	Luftreinhaltung, Formulare 8/1 und 8/2	6

//Da 42.2 100h 14.05 - Dest - 6 - Seite 2 von 12

9	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung Formular 9/1	14
10	Abwasserentsorgung Formularsatz 10/1	10
11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	3
12	Abwärmenutzung ENTFÄLLT	
13	Lärm, Erschütterung und sonstige Emissionen ENTFÄLLT	
14	Anlagensicherheit	4
15	Arbeitsschutz	8
16	Brandschutz	6
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Formulare 17/1 - 17/2	5
18	Bauantrag/Bauvorlagen, Formulare der Bauaufsichtsbehörde ENTFÄLLT	
19.	Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz ENTFÄLLT	
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung ENTFÄLLT	
21	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung ENTFÄLLT	

IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie die dazugehörenden Antragsunterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- und/oder Überwachungsbehörde(n) auf Verlangen vorzulegen.

- 1.2
- Die Änderungen sind entsprechend den vorgelegten und in Abschnitt III. genannten Unterlagen auszuführen, es sei denn, im Folgenden würden Abweichungen gefordert.
- 1.3

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die letzteren.

1.4

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Gesamtanlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

1.5

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach Bestandskraft dieses Bescheids mit der Anlagenänderung begonnen wurde oder die geänderte Anlage nicht innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Eintritt der Bestandskraft in Betrieb genommen worden ist.

Anmerkung: Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG)

2. Betriebliche Erfordernisse

2.1

Die Betreiberin der Anlage hat vor der Inbetriebnahme der genehmigten Anlage der Genehmigungsbehörde schriftlich den Zeitpunkt der geänderten Betriebsweise dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 42.2 (Abfallwirtschaft Anlagen) mitzuteilen.

2.2

Für das in Fässern angelieferte verunreinigte Lösemittel hat eine Eingangskontrolle zu erfolgen (siehe auch NB. Nr. 5.1.8 des Änderungs- und Ergänzungsbescheids vom 6. August 1999, Az.: IV/Da 43.3.- 100 g 14.03 - Dest - 1). Die Einzelfässer der Anlieferungscharge werden dafür in einen Rohwaretank gepumpt, aus diesem Tank wird eine repräsentative Probe entnommen und analytisch untersucht, siehe Antragsunterlagen Kapitel 6.1, Variante c).

2.3

Vor der Tankbefüllung mit einer Charge ist sicherzustellen, dass der Tank vollständig leer ist. Diese Überprüfung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

2.4

Es dürfen nur Fässer gleichen Inhalts und aus einer Charge (ein Abfallerzeuger und ein Herkunftsbereich) in einen Rohwarentank gepumpt werden.

2.5

Sollte die Untersuchung der Probe ergeben, dass Werte aus der Deklarationsanalyse überschritten sind, ist der gesamte Tankinhalt abzupumpen und per Tankwagen wieder an den Abfallerzeuger zurückzuliefern. Das Regierungspräsidium Darmstadt ist unverzüglich (per Fax 06151/123450) zu informieren.

3. Dokumentation

3.1

Die Betriebsordnung, das Betriebstagebuch sowie das Betriebshandbuch sind fortzuschreiben.

3.2

In der Jahresübersicht sind ergänzend zu den bisherigen Regelungen (siehe NB Nr. 5.2.4.5 des Änderungs- und Ergänzungsbescheides vom 06. August 1999, Az.: IV/Da 43.3-100g 14.03 Dest-1) der Input (aufgeschlüsselt nach Fassanlieferung und Tankanlieferung, jeweils unterschieden nach Abfällen, Produkten und Betriebsmittel) und der Output (aufgeschlüsselt nach Abfällen zur Entsorgung, Abfällen zur Weiterverwendung bzw. -verarbeitung und Produkten unter Angabe der verwendeten Transportbehälter) zu bilanzieren.

4. Immissionsschutz

4.1

Über die Annahme von Stoffen aus Fässern sind Aufzeichnungen zu führen. Es ist zu vermerken, in welchem Zeitraum die Stoffannahme erfolgt ist (Datum / Uhrzeit), welche Stoffe in welchem Mengen angenommen und in welche Tanks eingelagert wurden und welche Abluftreinigungsanlage betrieben wurde. Die Aufzeichnungen sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren und den Vertretern der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4.2

Die für die Emissionsöffnung E 1 (TAR) sowie für die Emissionsöffnung E 2 (TTK) festgelegten Emissionsbegrenzungen gelten fort (Genehmigung vom 04.02.2003 (Az.: IV/DA 42.2 100h 14.03 Dest-3) in der Fassung des Widerspruchbescheids vom 13.06.2003 sowie Genehmigung vom 06.05.2010 (Az.: IV/DA 42.2 100h 14.05 Dest-5)).

4.3

Die Regelungen früher erteilter Genehmigungen hinsichtlich des Betriebs bestimmter Abluftreinigungsanlagen in Abhängigkeit vom Stoffinput (insbesondere "TTK bei halogenhaltigen Stoffen") gelten unverändert auch für die Annahme von Fassware.

4.4

Für die vorgesehenen Fassabsaugpumpen ist der Überwachungsbehörde schriftlich nachzuweisen, dass es sich um technisch dichte Pumpen im Sinne der Ziffer 5.2.6.1 TA-Luft (2002) handelt (Vorlage einer Konstruktionsbeschreibung des Herstellers).

4.5

Im Zuge der Umrüstung der übrigen Anlage entsprechend den Anforderungen der Ziffer 5.2.6 TA-Luft ist bis zum 30. Juni 2014 eine Bestandsaufnahme für alle bestehenden Pumpen und Absperrorgane zu erstellen und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/DA 43.2 (Immissionsschutz - Chemie) vorzulegen. Zur Durchführung gegebenenfalls erforderlicher Umrüstmaßnahmen wird eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2015 eingeräumt.

5. Abfallwirtschaftliche Erfordernisse

Anmerkung:

Die Chemikalienverpackungen (hier: Fässer) unterliegen unter den folgenden Voraussetzungen nicht dem Abfallrecht, wenn sie zur Rekonditionierung und Weiterverwendung abgegeben werden und:

- die Behältnisse restentleert sind und die Restanhaftungen kein Gefahrenpotenzial aufweisen, dem nur durch eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung als Abfall begegnet werden kann,
- es sich um rekonditionierfähige Verpackungen handelt,
- das abgebende Unternehmen die Verpackungen mit dem Ziel der Weiterverwendung an den Rekonditionierer abgibt,

- zwischen dem abgebenden Unternehmen (Anfallstelle) und dem Rekonditionierungsbetrieb hierüber eine bilaterale vertragliche Vereinbarung (nach der Verkehrsauffassung) besteht und
- ein wirtschaftlicher Vorteil für das abgebende Unternehmen besteht.

Unter Restentleerung eines Füllgutes versteht man, dass beim Stürzen des Gefäßes kein Tropfen bzw. kein Korn mehr austritt, d. h. die Verpackungen müssen tropffrei, spachtelrein und rieselfrei sein (vergl. auch DIN EN 13430).

Werden jedoch nicht restentleerte Fässer abgegeben, dann handelt es sich um Abfälle im Sinne des § 3 KrWG. Sie müssen unter dem Abfallschlüssel 15 01 10* entsorgt werden, es gelten die Nachweis- und Registerpflichten.

5.1

Während der Betriebszeiten muss eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Person (Betriebsleiter/Vertreter) im Betrieb anwesend sein. Ein Wechsel in der Person des Betriebsleiters oder seines Vertreters ist der vg. Behörde unverzüglich mitzuteilen.

5.2

Es ist sicherzustellen, dass bei Störungen jederzeit eine Person erreichbar ist, die über die erforderliche Sachkunde zum Betrieb der Anlage verfügt.

5.3

Die Anlagenbetreiberin hat die zuständige Überwachungsbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, IV/DA 43.2 über jede umweltrelevante oder bedeutsame (z. B. Ausfall eines betriebswichtigen Anlagenteils) Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs sowie über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte und insbesondere bei Bränden, schweren Unfällen und sonstigen schweren Schadensfällen im Bereich der Anlage unverzüglich fernmündlich zu unterrichten.

Bei Nichterreichbarkeit der zuständigen Überwachungsbehörde außerhalb der Dienstzeiten hat die Meldung über die zuständige Polizeidienststelle zu erfolgen. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Beseitigung der Störung erforderlich sind.

Jeder Unfall, bei dem ein Mensch getötet wurde, ist darüber hinaus unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle sowie dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/DA 45.1 (Arbeitsschutz), anzuzeigen.

Sollte die Polizei eine entsprechende Meldung an den Bereitschaftsdienst des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/DA 45.1, direkt weitergeleitet haben, ist eine gesonderte Meldung durch die Betreiberin nicht mehr erforderlich.

5.4

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage in diesem Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

Über die Unterweisung ist ein Protokoll zu fertigen, das von den Beteiligten zur Bestätigung der Teilnahme zu unterzeichnen ist. Die Unterweisung ist in dieser Form einmal pro Jahr zu wiederholen.

Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse

6.1 Explosionsschutz

In Bereichen, in denen eine explosionsfähige Atmosphäre entstehen kann, sind die Technischen Regeln für Betriebssicherheit – TRBS 2152 i.V.m. den Explosionsschutz-Regeln - BGR 104, sowie die Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen - BGR 132 zu beachten.

6.2 Explosionsschutzdokument

Es ist entsprechend § 6 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ein Explosionsschutzdokument zu erstellen, aus dem hervorgeht, - dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen wurden, - dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen, - welche Bereiche entsprechend des Anhangs 3 BetrSichV in Zonen eingeteilt wurden - und für welche Bereiche die Mindestvorschriften gemäß Anhang 4 gelten.

Anmerkung: Grundlage für die Beurteilung, ob eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, sowie für die Auswahl und Durchführung von Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Gefahren durch gefährliche explosionsfähige Atmosphäre sind die Technischen Regeln für Betriebssicherheit TRBS 2152, 2153.

Explosionsgefährdete Bereiche sind durch geeignetes Anbringen (deutlich erkennbar und dauerhaft) des entsprechenden Hinweisschildes zu kennzeichnen. ArbSchG § 3 i.V.m. BGV A8.

6.3

Die Gefährdungsbeurteilung ist um die neue Tätigkeit zu ergänzen und ist bei Änderungen sowie in regelmäßigen Zeitabständen jedoch mindestens alle 2 Jahre auf Ihre Wirksamkeit und Relevanz zu überprüfen. Aus der Gefährdungsbeurteilung resultierende Betriebsanweisungen und Ex-Schutzdokumente sind entsprechend anzupassen.

6.4

Für die bei der Fassentleerung tätigen Personen sind Betriebsanweisungen zu erstellen. Die Betriebsanweisungen müssen auch die erforderlichen Weisungen zur Abwendung von Gefahren und die zu ergreifenden Maßnahmen bei Schadensfällen enthalten. Die Betriebsanweisungen sind an geeigneten Stellen im Betrieb auszulegen oder auszuhängen. Die Mitarbeiter sind anhand der Betriebsanweisung jährlich zu schulen. Die Schulung ist schriftlich festzuhalten.

V. Begründung

Die Antragstellerin betreibt in der Gemarkung Groß-Rohrheim, Flur 13, Flurstück 145/7 eine Anlage zur Rückgewinnung von verunreinigten organischen Lösemitteln durch Destillation.

Mit Anzeige vom 3. Juni 2013 wurden die in dieser Genehmigung erteilten Änderungen nach § 15 BlmSchG angezeigt. Die Anzeige wurde mit Bescheid vom 11. Juni 2013 abgelehnt, eine Durchführung eines Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 1 BlmSchG ist erforderlich.

Mit Schreiben vom 27. Juli 2013 stellte daraufhin die Kath-Riegel-Overlack GbR mbH den Antrag, zusätzlich zur Annahme von organischen verunreinigten Lösemittel aus Tanklastzügen auch die Annahme der Lösemittel aus Fässern zu gestatten. Des Weiteren wurde der Antrag gestellt, die Be- und Entladestation den betrieblichen Vorrausetzungen zur Annahme von Fässern anzupassen und zu betreiben.

Dem Antrag waren entsprechende Unterlagen mit Ausführungen und Erläuterungen beigefügt.

Mit Schreiben vom 30. August 2013 und 4. November 2013 wurden die Antragsunterlagen vervollständigt.

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 8.11.1.1 [G] [E], Nr. 4.8 [V] und Nr. 8.12.1.1 [G] [E] des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt.

<u>Anlagenabgrenzung</u>

Mit dieser Änderung soll die Annahme von verunreinigten Lösemitteln, sowie die Annahme von Betriebsmitteln in Fässern ermöglicht werden.

Hinsichtlich der Anlagenabgrenzung/-beschreibung wird im Übrigen auf die Angaben der Antragstellerin in Kapitel 6 der vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

<u>Genehmigungshistorie</u>

Die Antragstellerin betreibt in der Gemarkung Groß-Rohrheim, Flur 13, Flurstück 145/7 eine Anlage zur Rückgewinnung von verunreinigten organischen Lösemitteln durch Destillation, welche durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Az.: V32-53e 621-Dest am 26. Oktober 1992 gemäß § 4 BlmSchG genehmigt wurde.

Die letzte wesentliche Änderung betraf die Errichtung und den Betrieb einer zusätzlichen Abluftreinigungsanlage, sowie einer Versuchsanlage und wurde mit Bescheid vom 6. Mai 2010 unter dem Az.: IV/Da 42.2-100h 14.05 Dest 5 zugelassen.

<u>Verfahrensablauf</u>

Das Genehmigungsverfahren wurde auf Antrag nach § 16 Abs. 2 BlmSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von einer Veröffentlichung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 BImSchG wurde auf Antrag der Antragstellerin Abstand genommen, da erkennbar ist, dass nachteilige Auswirkungen durch die getroffenen oder von der Anlagenbetreiberin vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden bzw. die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Sowohl die Destillationsanlage als auch das Abfalllager sind nicht in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgelistet. Eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung für die Anlage ist daher nicht erforderlich.

Die Sicherheitsleistung wurde mit dem Änderungs- und Ergänzungsbescheid vom 04. Februar 2003, Az.: IV/Da 42.2 -100h-14.03-Dest 3 festgesetzt. Die mit diesem Bescheid genehmigte Möglichkeit Lösemittel auch in Fässern annehmen zu können, ändert die Höhe der bisherigen Sicherheitsleistung nicht.

Der Entwurf dieses Änderungs- und Ergänzungsbescheides wurde dem Antragsteller am 5. Februar 2014 als pdf-Datei zur Anhörung übersandt. Die Anregungen aus der E-Mail vom 11. Februar 2014 wurden übernommen.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG herbeigeführt werden können.

Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde

- IV/Da 41.4 hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Belange
- IV/Da 42.1 hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft
- IV/Da 43.2 hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes
- IV/Da 45.1 hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik

wurden um Stellungnahme gebeten.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist folgendes festzuhalten:

Abwasser

Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen die geplante Anlage keine Bedenken.

<u>Arbeitsschutz</u>

Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante Anlage, sofern die Nebenbestimmungen unter Abschnitt V. Nr. 6 dieses Bescheides beachtet werden.

Abfallrecht

Aus Sicht der Abfallvermeidung/-verwertung bestehen gegen die geplante Anlage keine Bedenken.

Immissionsschutz

Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante Anlage, sofern die Nebenbestimmungen unter Abschnitt V. Nr. 4 dieses Bescheides beachtet werden.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BlmSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Im Einzelnen:

Zu den Nebenbestimmungen unter Abschnitt V. Nr. 2 (Betriebliche Erfordernisse)

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt V Nr. 2 dienen der Präzisierung der Angaben in den Antragsunterlagen zu der Annahme und Kontrolle von in Fässern verpackte verunreinigte organischen Lösemitteln.

Zu den Nebenbestimmungen unter Abschnitt V. Nr. 3.2 (Dokumentation)

Die in Fässern angenommene Rohware ist im Jahresbericht gesondert auszuweisen. Weiterhin war es bisher nicht möglich den Input- und Output der Anlage zu bilanzieren, da auch Produkte in der Anlage hergestellt werden können und diese nicht in den bisherigen Jahresübersichten erfasst wurden. Eine Plausibilitätskontrolle hinsichtlich der Stoffströme in der Anlage war bisher nicht möglich. Die NB Nr. 5.2.4.5 des Änderungs- und Ergänzungsbescheides vom 06. August 1999, Az.: IV/Da 43.3-100g 14.03 Dest-1 war deshalb entsprechend zu ergänzen. Durch die Aufnahme dieser Nebenbestimmung konnte auf eine gesonderte Anordnung verzichtet werden.

Zu den Nebenbestimmungen unter Abschnitt V. Nr. 4 (Immissionstechnische Erfordernisse) Die Nebenbestimmungen basieren auf § 5 BlmSchG in Verbindung mit Nr. 5.2.6 und 5.6.2.1 der TA Luft und sind geeignet, die beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen entstehenden Emissionen zu verhindern bzw. zu vermindern und so Immissionen durch den Betrieb der Anlage auf die Nachbarschaft und die Umwelt zu verhindern bzw. zu vermindern.

Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung:

1.) Kostenentscheidung

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Diese Entscheidung beruht auf §§ 1,2 Absatz 1,3,5,6 Absatz 1 sowie 9-14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622).

2.) Kostenfestsetzung

Die Verwaltungsgebühr nach Nr. 15111des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUELV) vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S.522), geändert durch Verordnung vom 1. August 2013 (GVBl. I S. 514), beträgt für die Genehmigung 1,8 v.H. der Investitionskosten, mindestens jedoch 1.800,00 €. (Mindestgebühr).

Sie errechnet sich wie folgt:

In dem Antrag sind Investitionskosten von 3.500,00 € angegeben. Die Gebühr beträgt 1,8 v.H. der Investitionskosten, dies sind 63,00 €. Somit ist die Mindestgebühr von festzusetzen.

1.800,00€

2.2) Ablehnungsbescheid der Anzeige nach § 15 BlmSchG

Die Gebühr nach Nr. 15111 ermäßigt sich um 70 v.H. der Gebühr nach Nr. 1517, wenn sich unmittelbar nach dem Anzeigeverfahren (§ 15 Abs. 1 und 2 BlmSchG), ein Genehmigungsverfahren anschließt.

Die Gebührenermäßigung (70v.H. der Gebühr von 375,00 €) beträgt:

262,50€

Die Gebühr wird somit festgesetzt auf

1.537,50€

2.3) Auslagenberechnung

Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten (Nr. 151 VwKostVerz. zur VwKostO-MUELV)

2.4) Gesamtbetrag

Der Betrag in Höhe von 1.537,50 €, i. W eintausendfünfhundertsiebenunddreißig, 50/100 Euro, ist bis spätestens zum 10. März 2014 auf das Konto HCC-RP Darmstadt mit der IBAN: DE87 5005 0000 0001 0058 75der Landesbank Hessen-Thüringen, BIC: HELADEFFXXX, un-

Seite 11 von 12

ter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides und der Referenznummer 42204701400114 zu überweisen.

Verwenden Sie bitte den beiliegenden Zahlungsvordruck. Sie erleichtern sich das Überwei-

sungsverfahren und der Kasse die Buchung.

Anmerkungen:

Nach § 15 HVwKostG wird ein Säumniszuschlag erhoben, wenn der Gesamtbetrag nicht bis

zum Ablauf des festgesetzten Fälligkeitstages auf dem o.g. Konto gutgeschrieben ist.

Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) (Beschluss vom 13. März 1997, Az.: 14 TG 4045/96, S. 14 und 15 des amtlichen Umdruckes) sind Verwaltungskosten öffentliche Kosten i. S. des § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Somit entfällt die aufschiebende Wirkung eines gegen die Kostenentscheidung erhobenen Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels. Der Betrag ist zunächst zu zahlen und wäre bei Rechtsfehlerhaftigkeit der Kostenentscheidung erhobenen Rechtsfehlerhaftigkei

tenentscheidung von der Behörde zurückzuerstatten.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt, erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Christina Lehmann

Anlage: Antragsunterlagen